



KVBbg · Postfach 12 09 · 16771 Gransee

An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes
Brandenburg
-Zusatzversorgungskasse-

Gransee, im November 2007
im Internet unter -www.kvbbg.de-

Rundschreiben Nr. 04/2007 -Zusatzversorgungskasse-

Inhalt:

1. **Vierter Änderungstarifvertrag zum Altersvorsorgetarifvertrag - ATV-K**
 - 1.1 **Erfüllbarkeit der Wartezeit (Anpassungen aufgrund von Änderungen im SGB VI)**
 - 1.2 **Erstattung von Beiträgen des Versicherten**
 - 1.3 **Einzahlung eigener Beiträge in entgeltlosen Pflichtversicherungszeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen der Freiwilligen Versicherung**
 - 1.4 **Versicherungspflicht für Auszubildende**
 - 1.5 **Hinterbliebenenversorgung**
 - 1.5.1 **Zahlungsdauer bei Waisenrenten**
 - 1.5.2 **Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten**
 - 1.6 **Ausnahmen vom Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt**
 - 1.7 **Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bei Anspruch auf Krankengeldzuschuss**
 - 1.8 **Zusätzliche Umlage gemäß § 38 ATV-K**
2. **Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt**
 - 2.1 **Jahressonderzahlung bei Inanspruchnahme einer Elternzeit**
 - 2.2 **Sparkassensonderzahlung nach § 18 Abs. 4 TVöD-S**
 - 2.3 **Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-VKA**
3. **Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherung im Jahr 2008**
4. **Übermittlung von Daten zur Jahresmeldung und/oder Monatsmeldung über Web-Share-Server**
5. **Änderung der DATÜV-ZVE**
6. **Staatliche Förderung der ZVK - Betriebsrente**
7. **Neues zur Brutto-Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG**
8. **Verwendung von Vordrucken und Antragsformularen**

KVBbg
Bank
Umlage
Zusatzbeitrag
Internet

Rudolf-Breitscheid-Straße 62, 16775 Gransee
Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
Konto-Nr. 375 100 1262 (BLZ 160 500 00)
Konto-Nr. 375 100 6469 (BLZ 160 500 00)
www.kvbbg.de

Besuchszeit Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr

Telefon (0 33 06) 79 86 – 0
Telefax (0 33 06) 79 86 – 66

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem heutigen Rundschreiben darf ich Ihnen Informationen zu vorgenannten Themen geben:

1. **Vierter Änderungstarifvertrag zum Altersvorsorgetarifvertrag - ATV-K**

Der 4. Änderungstarifvertrag zum Altersvorsorgetarifvertrag ist zwischen den Tarifvertragsparteien abgestimmt. Obwohl er zur Zeit noch nicht unterschrieben ist, möchte ich Sie mit diesem Rundschreiben über die wesentlichen tarifvertraglichen Änderungen im Einzelnen informieren, da diese teilweise rückwirkend zum 1. Januar 2007 bzw. 1. Juli 2007 in Kraft treten werden. Eine entsprechende Änderung unserer Satzung wird durch den Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse voraussichtlich im Dezember dieses Jahres beschlossen.

Durch den 4. Änderungstarifvertrag erfolgt im Wesentlichen eine Anpassung des Zusatzversicherungsrechts an den TVöD und an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen (SGB VI, Einkommensteuerrecht, Rechtsprechung). Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen:

1.1 **Erfüllbarkeit der Wartezeit (Anpassungen aufgrund von Änderungen im SGB VI)**

Bei der Prüfung der Versicherungspflicht wurde bislang darauf abgestellt, ob die/der Beschäftigte vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die satzungsrechtliche Wartezeit erfüllen kann. Sofern die/der Beschäftigte die Wartezeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht erfüllen konnte, war er nicht in der Zusatzversorgung zu versichern, da er – abgesehen von den Fällen eines Arbeitsunfalls – keine Aussicht hatte, eine Betriebsrente aus der Zusatzversorgung zu erhalten. Mit der schrittweisen Erhöhung des Renteneintrittsalters auf das 67. Lebensjahr (§§ 35 und 235 SGB VI) durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz musste die Regelung in § 2 Abs. 1 ATV-K angepasst werden. Ab dem 1. Januar 2007 besteht deshalb Versicherungspflicht, wenn die/der Beschäftigte die Wartezeit bis zum gesetzlich festgelegten Alter zum Erreichen der abschlagsfreien Regelaltersrente erfüllen kann. In der Zusatzversorgung schon vorhandene Versicherungszeiten werden dabei mit berücksichtigt. Für die Frage der Erfüllbarkeit der Wartezeit gilt somit nunmehr das individuell für die/den Beschäftigte/n geltende Alter, ab dem die Regelaltersrente ohne Abschläge in Anspruch genommen werden kann.

Entsprechend dem Wortlaut der neuen Regelung ist insoweit nur auf die in der nachfolgenden Tabelle dargestellte Anhebung der Altersgrenzen für die Regelaltersrente abzustellen und nicht auf die sonstigen Altersgrenzen für andere Rentenarten (z.B. Altersrente für langjährig Versicherte, für schwerbehinderte Menschen oder für besonders langjährig Versicherte).

Geburtsjahr	Anhebung auf Jahre/Monate	Geburtsjahr	Anhebung auf Jahre/Monate	Geburtsjahr	Anhebung auf Jahre/Monate
1947	65 J 1 Mo	1953	65 J 7 Mo	1959	66 J 2 Mo
1948	65 J 2 Mo	1954	65 J 8 Mo	1960	66 J 4 Mo
1949	65 J 3 Mo	1955	65 J 9 Mo	1961	66 J 6 Mo
1950	65 J 4 Mo	1956	65 J 10 Mo	1962	66 J 8 Mo
1951	65 J 5 Mo	1957	65 J 11 Mo	1963	66 J 10 Mo
1952	65 J 6 Mo	1958	66 J	1964	67 J

1.2 **Erstattung von Beiträgen des Versicherten**

Aufgrund der Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 65. Lebensjahr auf das 67. Lebensjahr wurde die tarifvertragliche Altersgrenze für die Erstattung von Beiträgen des Versicherten um 2 Jahre auf das 69. Lebensjahr heraufgesetzt (§ 24 Abs. 1 ATV-K).

1.3 **Einzahlung eigener Beiträge in entgeltlosen Pflichtversicherungszeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen der Freiwilligen Versicherung**

In entgeltlosen Zeiten bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis, z.B. während der Elternzeit, bleibt die Pflichtversicherung bestehen, eine Erhöhung der Anwartschaften erfolgt allerdings nicht, da vom Arbeitgeber keine Umlagen und Zusatzbeiträge an die Zusatzversorgungskasse abgeführt werden.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 1a Abs. 4 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) haben Arbeitnehmer im Falle einer bestehenden Eigenbeteiligung an kapitalgedeckten Anwartschaften allerdings grundsätzlich einen Anspruch, in Zeiten eines fortbestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Entgeltanspruch (so genannte entgeltlose Zeiten), die Versicherung durch eigene Beiträge fortzuführen. § 17 Abs. 3 BetrAVG eröffnet den Tarifvertragsparteien jedoch die Möglichkeit, eine davon abweichende Regelung zu treffen. Von dieser Möglichkeit haben die Tarifvertragsparteien des ATV-K Gebrauch gemacht.

Durch den Änderungstarifvertrag (§ 2 Abs. 4 ATV-K) wird klargestellt, dass die Erhöhung der Anwartschaften in entgeltlosen Zeiten bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis nur durch Beiträge zur freiwilligen Versicherung erfolgen kann. Der Beschäftigte kann also keine eigenen Beiträge in die Pflichtversicherung einzahlen.

1.4 Versicherungspflicht für Auszubildende

Mit Rundschreiben 02/2006 -Zusatzversorgungskasse- teilte ich Ihnen mit, dass aufgrund des zum 1. Oktober 2005 in Kraft getretenen Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) vom 13. September 2005 ab dem 1. Oktober 2005 u.a. auch Schüler/-innen in der Altenpflege der Versicherungspflicht bei der Zusatzversorgungskasse unterliegen.

Im Rundschreiben 01/2007 musste ich meine vorstehenden Ausführungen dahingehend korrigieren, dass bis zu einer tarifvertraglichen Klarstellung Schüler/-innen in der Altenpflege von der Versicherungspflicht ausgenommen sind.

Nunmehr erfolgte mit dem 4. Änderungstarifvertrag eine entsprechende Anpassung des ATV-K. Demnach besteht ab dem 1. Juli 2007 auch für Schüler/-innen in der Altenpflege die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgungskasse.

Die bereits ab dem 1. Oktober 2005 vorgenommenen Anmeldungen der betreffenden Personen bei der Zusatzversorgung bleiben wirksam, obwohl die Regelung erst zum 1. Juli 2007 in Kraft tritt.

In Ergänzung zu meinem Rundschreiben 02/2006 weise ich darauf hin, dass Schüler/innen in der Krankenhilfe ab dem 1. Juli 2007 nicht mehr der Versicherungspflicht unterliegen.

Generell **nicht versicherungspflichtig** sind weiterhin:

- Schüler/innen in der Altenpflegehilfe
- Schüler/innen in der Kinderkrankenpflegehilfe
- Berufe im Anerkennungsjahr
- Praktikanten/Praktikantinnen
- Volontäre/Volontärinnen

Diese Regelungen gelten nach der Satzung des KVBbg auch dann, wenn Sie als Mitglied nicht den TVöD/TVAöD, sondern einen anderen (z.B. Haustarifvertrag) oder gar keinen Tarifvertrag anwenden.

1.5 Hinterbliebenenversorgung

1.5.1 Zahlungsdauer bei Waisenrenten

Während bisher eine Waisenrente solange gezahlt wurde, wie die Waise auch in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente erhalten hat (grundsätzlich bis max. zum 27. Lebensjahr), wird mit der Neuregelung des § 10 Abs. 1 ATV-K nunmehr der Änderung im Einkommensteuergesetz (Begrenzung des Kindergeldanspruches bis zum 25. Lebensjahr) Rechnung getragen und die Dauer für den Bezug einer Waisenrente auf den Zeitpunkt der Vollendung des 25. Lebensjahres begrenzt.

Die Begrenzung ist geboten, da laut Mitteilung des Bundesfinanzministeriums eine steuerliche Förderung für die betriebliche Altersversorgung nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die steuerliche Altersgrenze auch für die Versorgungszusage übernommen wird. Die Begrenzung auf das 25. Lebensjahr gilt in der Pflichtversicherung nur in den Fällen, in denen die/der Versicherte bzw. Rentenberechtigte nach dem 30. Juni 2007 verstorben ist. Ansonsten gilt die Bezugsdauer bis zum 27. Lebensjahr. Ist die/der Versicherte oder Rentenberechtigte im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 30. Juni 2007 verstorben, gilt die Absenkung nur dann, wenn die Pflichtversicherung erst nach dem 31. Dezember 2006 begonnen hat. Die Absenkung auf das 25. Lebensjahr wird durch Abänderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für Neuzusagen ab dem 1. Januar 2007 auch in der freiwilligen Versicherung vorgenommen.

1.5.2 Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten

Nach der bisherigen Regelung zur Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten im Punktemodell (vgl. § 39 Abs. 6 der Satzung) konnten höhere Hinzuverdienste zu einem vollständigen Ruhen der Betriebsrente führen. Aufgrund aktueller Rechtsprechung haben die Tarifvertragsparteien § 12 Abs. 6 ATV-K um eine Mindestregelung ergänzt. Danach erhalten Hinterbliebene rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 mindestens 35 % der ihnen ohne Einkommensanrechnung zustehenden (vollen) Hinterbliebenenrente. Die Regelung gilt sowohl für Neufälle als auch für diejenigen Hinterbliebenenfälle aus dem Punktemodell, die am 1. Januar 2007 bereits eine Rente bezogen haben.

1.6 Ausnahmen vom Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt

Aufgrund einer Änderung des Satzes 1 Buchst. a der Anlage 3 zum ATV-K können – abweichend von dem allgemeinen Grundsatz, wonach Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der steuerpflichtige Arbeitslohn ist – einzelne Bestandteile des Arbeitsentgelts nur noch durch Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene als nicht Zusatzversorgungspflichtig deklariert werden. Durch Betriebsvereinbarung, Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag können dagegen nur noch über- oder außertarifliche Entgeltbestandteile von der Berücksichtigung als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ausgenommen werden.

Für die am 30. Juni 2007 in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträgen bereits bestehenden Vereinbarungen über die Nichtberücksichtigung von Bestandteilen des Arbeitsentgelts als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gelten gemäß einer Protokollnotiz zu dieser Änderung des ATV-K die bisherigen Regelungen fort.

1.7 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bei Anspruch auf Krankengeldzuschuss

Nach der in den Sätzen 3 und 4 der Anlage 3 zum ATV-K enthaltenen Neuregelung gilt für Kalendermonate, in denen Beschäftigte mindestens 1 Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben, als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen, das im Falle eines tatsächlichen Entgeltfortzahlungsanspruchs gezahlt worden wäre. Dies gilt auch dann, wenn der Krankengeldzuschuss wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. An die Stelle des bisher zu berechnenden "fiktiven Urlaubslohns" tritt damit nunmehr die "fiktive Entgeltfortzahlung" nach § 21 TVöD.

1.8 Zusätzliche Umlage gemäß § 38 ATV-K

Für Beschäftigte, für die im Dezember 2001 und Januar 2002 eine zusätzliche Umlage zu zahlen war, ist weiterhin eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 % aus dem den Grenzbetrag übersteigenden Betrag zu zahlen.

Nach der ab 1. Juli 2007 geltenden Neuregelung des § 38 ATV-K gilt als Grenzbetrag das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA Tarifgebiet Ost bzw. West – jährlich einmal einschließlich der Jahressonderzahlung, wenn die/der Beschäftigte eine Zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung erhält. Klargestellt wurde nunmehr, dass die Jahressonderzahlung mit dem jeweiligen Faktor zu berücksichtigen ist, der für diese Entgeltgruppe gilt (also einheitlich der Faktor 0,6 (West) bzw. 0,45 (Ost)).

Der neue Grenzbetrag wurde anhand der bisherigen BAT-I-Grenze und der neuen Entgeltgruppe 15 bestimmt.

	Monatlicher Grenzbetrag	Grenzbetrag im Monat der Jahressonderzahlung
Ost	5.527,91 € (4.879,00 € x 1,133)	8.015,47 € (5.527,91 € + 45 % von 5.527,91 €)
West	5.698,99 € (5.030,00 € x 1,133)	9.118,38 € (5.698,99 € + 60 % von 5.698,99 €)

2. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

2.1 Jahressonderzahlung bei Inanspruchnahme einer Elternzeit

Im November 2007 erfolgt die Auszahlung der Jahressonderzahlung, welche grundsätzlich Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt darstellt. Bezüglich der Erstellung der Meldungen möchte ich nachfolgend auf einige Sonderfälle hinweisen:

Befand sich die/der Versicherte im Jahr 2007 nur teilweise in Elternzeit, so ist die Jahressonderzahlung auch nur anteilig zu melden, d.h. anteilig für die Monate, in denen Beiträge an die Zusatzversorgungskasse geflossen sind. Wurde für das ganze Jahr kein laufendes Arbeitsentgelt gezahlt und demnach auch keine Umlage/kein Zusatzbeitrag an die Zusatzversorgungskasse entrichtet (weil beispielsweise im gesamten Jahr Elternzeit bestanden hat), so ist die gesamte in diesem Jahr gezahlte Jahressonderzahlung nicht zusatzversorgungspflichtig.

2.2 Sparkassensonderzahlung nach § 18 Abs. 4 TVöD-S

Alle Bestandteile der Sparkassensonderzahlung (garantierter Leistungssockel und variable Teile) sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Dies gilt im Gegensatz zur sonstigen Jahressonderzahlung nach dem TVöD auch dann, wenn die Sparkassensonderzahlung nach dem TVöD-S für Kalendermonate gezahlt wird, in denen kein laufendes Arbeitsentgelt gezahlt und demnach auch keine Umlagen/keine Zusatzbeiträge an die Zusatzversorgungskasse entrichtet wurden (z.B. wegen Mutterschutz, Elternzeit, Grundwehrdienst, Zivildienst).

Beispiel:

Für eine Arbeitnehmerin besteht vom 1. Januar 2007 bis zur Geburt des Kindes am 15. Januar 2007 Mutterschutzzeit. Danach ist sie für das gesamte Jahr in der Elternzeit. Im November wurde die Sparkassensonderzahlung gezahlt.

Die Sparkassensonderzahlung ist voll zusatzversorgungspflichtig. Dies gilt, obwohl keine Umlagen/keine Zusatzbeiträge entrichtet wurden.

2.3 Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-VKA

Ab 1. Oktober 2007 erhalten übergeleitete Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen nach § 12 TVÜ-VKA zu ihrem monatlichen Entgelt einen nicht dynamischen Strukturausgleich. Der Strukturausgleich ist steuerpflichtiger Arbeitslohn und somit zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

3. Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung im Jahr 2008

Das Bundeskabinett hat die neuen Rechengrößen in der Sozialversicherung für das Jahr 2008 beschlossen. Sie gelten nach der zurzeit noch ausstehenden Zustimmung durch den Bundesrat ab dem 1. Januar 2008.

Beitragsbemessungsgrenzen Tarifgebiet Ost		
	Monat	Jahr
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Arbeiter-/ Angestelltenversicherung)	4.500 € (in 2007: 4.550,00 €)	54.000 € (in 2007: 54.600,00 €)
Knappschaft	5.550 € (in 2007: 5.550,00 €)	66.600 € (in 2007: 66.600,00 €)
Kranken- und Pflegeversicherung	3.600 € (in 2007: 3.562,50 €)	43.200 € (in 2007: 42.750,00 €)
Bezugsgröße Tarifgebiet Ost		
Bezugsgröße Tarifgebiet Ost	2.100 € (in 2007: 2.100 €)	25.200,00 € (in 2007: 25.200 €)
Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung für das gesamte Bundesgebiet		
allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V		48.150 € (in 2007: 47.700 €)
besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V		43.200 € (in 2007: 42.750 €)

4. Übermittlung von Daten zur Jahresmeldung und/oder Monatsmeldung über Web-Share-Server

Bereits mit Rundschreiben 01/2007 -Zusatzversorgungskasse- habe ich Ihnen den neuen Service der Übermittlung von Daten zur Jahresmeldung und/oder Monatsmeldung über ein für Sie eingerichtetes Verzeichnis auf einem Web-Share-Server des Rechenzentrums der Zusatzversorgungskasse vorgestellt.

Ein Informationsschreiben zur Einführung des Web-Share-Servers mit den nötigen Zugangsdaten ist im Februar/März 2007 an alle Mitglieder, die am maschinellen Datenträgeraustausch teilnehmen, versandt worden. Diese Möglichkeit der Datenübermittlung wird inzwischen bereits von vielen Mitgliedern genutzt. Auf einem internetfähigen PC lassen sich die dazu benötigten Voraussetzungen mit wenig Aufwand einrichten. Durch die Struktur der individuellen Verzeichnisse ist die Sicherheit der Daten gewährleistet. An der Aufbereitung der Daten ändert sich dabei nichts. Lediglich der bisherige Datentransfer über Datenträger wird durch eine gesicherte Übertragung (SSL-Verschlüsselung) über das Internet ersetzt.

Sollten Sie diesen Service noch nicht nutzen, sind aber daran interessiert, die Jahresmeldung 2007 über den Web-Share-Server durchzuführen, so wenden Sie sich bitte bis zum 17. Dezember 2007 an Herrn Mario Zaudtke vorzugsweise per Mail unter

Mario.Zaudtke@kvbbg.de

oder telefonisch unter 03306/7986-29.

5. Änderung der DATÜV-ZVE

Zum 1. Januar 2008 tritt eine neue Version der DATÜV-ZVE, die Version 1.02, in Kraft. Diese steht Ihnen auf unserer Homepage unter www.kvbbg.de im Downloadbereich zur Verfügung. Ich bitte Sie gleichzeitig ggf. das für Sie zuständige Rechenzentrum über die Änderung zu informieren.

6. Staatliche Förderung der ZVK- Betriebsrente

Mit dem Nachweis über die Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung mit Stand 31. Dezember 2006 wurde jedem Versicherten ein Informationsblatt zur staatlichen Förderung der ZVK-Betriebsrente übersandt. Mit der Erhöhung des Arbeitnehmerbeitrags gemäß § 37a ATV-K zum 1. Juli 2007 auf 2 % hat der Großteil der Versicherten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, die Möglichkeit, eine staatliche Förderung (Zulage und/oder Sonderausgabenabzug) in Anspruch zu nehmen, ohne dass sie diese durch zusätzliche Beiträge finanzieren müssen. Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeiter in geeigneter Weise darüber. Zu Ihrer Unterstützung steht Ihnen das Team der Zusatzversorgungskasse gern zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Frau Judy Adler (Telefon: 03306/7986-25) oder an Herrn Gunter Züge (Telefon: 03306/7986-19).

7. Neues zur Brutto-Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG

Das Bundeskabinett hat am 8. August 2007 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung beschlossen. **Mit diesem Gesetzentwurf wird die zuvor bis zum 31. Dezember 2008 begrenzte Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zur Brutto-Entgeltumwandlung unbefristet fortgesetzt. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens werde ich Sie erneut informieren.**

8. Verwendung von Vordrucken und Antragsformularen

Im Downloadbereich der Internetpräsenz (www.kvbbg.de) finden Sie alle aktuellen Vordrucke und Antragsformulare der Zusatzversorgungskasse Brandenburg.

Da gelegentlich noch veraltete Antrags- und Meldevordrucke zugehen, bitte ich Sie, die Ihnen vorliegenden Vordrucke mit den in unserem Downloadbereich eingestellten Vordrucken abzugleichen und nur noch die aktuellen Vordrucke zu verwenden. Vordrucke- bzw. Antragsformulare, die nicht mehr aktuell sind, können aufgrund veralteter Inhalte keine Berücksichtigung mehr finden.

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Stelter